

Die Hilfstaxe: Was ist das eigentlich?

Aufbau und Anwendung in der Praxis

Grundlage für die Preisbildung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist die Arzneimittelpreisverordnung. Als Erweiterung dazu legt die Hilfstaxe unter anderem Preise für Ausgangssubstanzen fest, die bei der Berechnung von Rezepturpreisen herangezogen werden. Der folgende Beitrag wirft einen detaillierten Blick auf die Hilfstaxe und ihre Bedeutung für die Apotheke.

Arzneimittelpreisverordnung

Die Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) bildet die Basis für die Ermittlung von Preisen für verschreibungspflichtige (Fertig-)Arzneimittel. Anhand der AMPreisV werden sowohl die Großhandelspreise als auch die Apothekenpreise berechnet.

Wichtig: Die Arzneimittelpreisverordnung gilt nicht für nicht verschreibungspflichtige Stoffe (§ 1 (4)).

Auch bei Abgabe von unverarbeiteten Stoffen (§ 4) und von Zubereitungen aus Stoffen (§ 5) – also Rezepturen – wird die AMPreisV zur Preisbildung herangezogen.

Darüber hinaus finden sich Angaben zu Notdienstpauschale (§ 6), BtM-Gebühr sowie T-Rezept-Gebühr (§ 7), Sonderbeschaffungskosten (§ 8) und Informationen, welche Angaben hinsichtlich des Preises auf dem Rezept zu vermerken sind (§ 9).

Rezepturberechnung

Wird in der Apotheke eine Rezeptur hergestellt, so setzt sich der Abrechnungspreis gemäß § 5 AMPreisV aus verschiedenen Positionen zusammen. Basis sind die Einkaufspreise bzw. Grundpreise gemäß der Hilfstaxe der verwendeten Grund- und Wirkstoffe sowie der Verpackungsmaterialien. Hinzu kommen gemäß der AMPreisV der 90-Prozent-Aufschlag, der Rezepturzuschlag (Arbeitspreis) je nach Art und Menge der Rezeptur und der Festzuschlag in Höhe von 8,35 Euro. Schließlich kommt die Mehrwertsteuer (19 %) hinzu.



DAP Arbeitshilfe
„Taxieren von Rezepturen“:

www.DAPdialog.de/4411

Wenn es um die Ermittlung der Einkaufs- bzw. Grundpreise für Wirk-/Hilfsstoffe und der Verpackungsmaterialien oder besondere Zubereitungen (Parenteralia, Substitutionsmittel) geht, kommt die Hilfstaxe ins Spiel.

Hilfstaxe: Was ist das?

Als Hilfstaxe wird der „Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (§§ 4 und 5 der AMPreisV) bezeichnet, der zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband e.V. (DAV) abgeschlossen wird. In diesem Vertrag werden Preise vereinbart, die für die Preisberechnung bei der (unverarbeiteten) Abgabe von Stoffen und bei Abgabe von Rezepturen als Grundlage dienen. In den verschiedenen Anlagen der Hilfstaxe, die regelmäßig aktualisiert werden, lassen sich die Einzelpreise für Stoffe und Gefäße, aber auch für spezielle Rezepturen (zum Beispiel in der Substitutionstherapie) ablesen. Diese Preise sind bindend und damit unabhängig vom tatsächlichen Einkaufspreis der herstellenden Apotheke (AEK), sie basieren auf den Durchschnittspreisen der verschiedenen Großhändler.

Stoffe und Gefäße

Die Anlagen 1 und 2 kommen zum Einsatz, wenn Preise für unverarbeitete Stoffe oder Rezepturen (Zubereitungen von Stoffen) berechnet werden. Anlage 1 enthält dabei die Preise für Arznei- und Hilfsstoffe, Anlage 2 die Preise für Gefäße. Angegeben ist jeweils der Apothekeneinkaufspreis (AEK). Es handelt sich dabei um den Nettopreis, dem die Mehrwertsteuer noch hinzu addiert wird.

Parenteralia

Anlage 3 definiert die Preise, die bei der Herstellung parenteraler Lösungen gelten. Diese Anlage wurde mit dem Schiedsspruch vom 19. Januar 2018, dessen Änderungen rückwirkend zum 1. November 2017 in Kraft getreten sind, aktualisiert.

In dieser Anlage werden in Teil 1 allgemeine Bestimmungen zur Preisbildung bei Parenteralia und zum Umgang mit Verwürfen vorgestellt.

Teil 2 behandelt die Preisbildung bei zytostatikahaltigen Parenteralia und Parenteralia mit monoklonalen Antikörpern und wurde maßgeblich geändert: Abschläge für hier verwendete nicht patentgeschützte und patentgeschützte Wirkstoffe, biotechnologisch hergestellte Wirkstoffe sowie rabattierte Wirkstoffe wurden festgelegt.

In Teil 3 geht es um die Preisbildung für antibiotika- und virustatikahaltige Infusionslösungen, in Teil 4 für schmerzmittelhaltige parenterale Lösungen und in Teil 5 für parenterale Ernährungslösungen.

Teil 6 dieser Anlage wurde ebenfalls überarbeitet und beschreibt die Preisbildung für parenterale Calcium- und Natriumfolinatlösungen. Teil 7 beschäftigt sich mit sonstigen parenteralen Lösungen, Teil 7a mit dem Sonderfall Preisbildung bei Cardioxane®-Lösungen.

Substitutionsmittel

Die Anlagen 4 bis 7 sind wichtig, wenn Apotheken Substitutionsrezepte beliefern. Für Methadon- und für Levomethadon-Lösungen sind hier die Preise zu finden, die jeweils für alle Lösungen gelten, also sowohl für die Sichtbezugsvergabe als auch für die Abgabe als Take-Home-Versorgung. Angegeben sind Nettoabgabepreise pro Einzeldosis. Auch hier wird die Mehrwertsteuer addiert, hinzu kommen kindergesicherte Verschlüsse bei der Take-Home-Versorgung sowie die BtM-Gebühr. Für die Preisbildung von Buprenorphin-, Subutex- und Suboxone-Einzeldosen gelten die Abrechnungstableaus nur bei Verordnungen über Take-Home-Bedarf. Auch hier sind Nettoabgabepreise pro Einzeldosis angegeben, zusätzlich können direkt die Preise für bis zu sieben Einzeldosen abgelesen werden. Ebenso wie bei den Substitutionslösungen werden Mehrwertsteuer und BtM-Gebühr hinzuaddiert. Das Subutex-Tableau kommt zum Einsatz, wenn der Arzt dieses Arzneimittel mit Aut-idem-Kreuz verordnet hat. Jede Anlage nennt zusätzlich die Sonder-PZN, die bei Abrechnung über das vorliegende Tableau zum Einsatz kommt.

Achtung: Wenn es für ein Substitutionsrezept keine Berechnungsgrundlage in der Hilfstaxe gibt (Beispiel: kein Preis für die verordnete Einzeldosis), so muss der Abrechnungspreis zuvor mit der Krankenkasse geklärt werden. Außerdem müssen gegebenenfalls zusätzliche Regionalvereinbarungen berücksichtigt werden, wie es sie teilweise gibt, wenn ein Dosierautomat zum Einsatz kommt.

Weitere Anlagen

Schließlich folgen zwei weitere Anlagen. Anlage 8 liefert die Grundlage für die Abrechnung von Teilmengen aus N1-Fertigarzneimittelpackungen: Demnach darf die Apotheke den Verkaufspreis der kleinsten N1-Fertigarzneimittelpackung abrechnen, wenn sie daraus eine geringere Teilmenge abgeben muss. Anlage 9 regelt die Preisbildung für die Abgabe von Oseltamivir-Zubereitungen im Pandemiefall.

Übersicht über die Anlagen der Hilfstaxe

Anlage 1	Auflistung der Stoffpreise
Anlage 2	Auflistung der Gefäßpreise
Anlage 3	Preisbildung für parenterale Lösungen
Anlage 4	Preisbildung für Methadonlösungen
Anlage 5	Preisbildung für individuelle Zubereitungen und Fertigarzneimittelportionen mit dem Wirkstoff Levomethadonhydrochlorid, im Folgenden Levomethadon
Anlage 6	Preisbildung für Buprenorphin-Einzeldosen für Take-Home-Verordnungen
Anlage 6 in der Fassung vom 01.10.2009	Preisbildung für Subutex-Einzeldosen
Anlage 7	Preisbildung für Suboxone-Einzeldosen
Anlage 8	Abrechnung von Teilmengen aus N1-Fertigarzneimittelpackungen
Anlage 9	Preisbildung für die Abgabe von Oseltamivir-Zubereitungen im Pandemiefall

Bedeutung der Hilfstaxe für die Apothekenpraxis

Die speziellen Regelungen der Anlage 3 treffen vermutlich nur wenige Apotheken, nämlich diejenigen, die Parenteralia herstellen. Die Anlagen 1 und 2 der Hilfstaxe kommen immer dann zum Einsatz, wenn Rezepturen hergestellt oder Stoffe unverarbeitet abgegeben werden. In vielen Fällen sind die Preise der Hilfstaxe bereits in die Rezepturprogramme der EDV eingespeist, sodass Preise einfacher berechnet und ausgedruckt werden können. Die Anlagen 4 bis 7 kommen in Apotheken zum Einsatz, die Substitutionspatienten versorgen. Somit stellt die Hilfstaxe für viele Bereiche

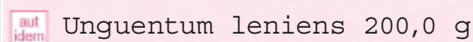
der rezepturmäßigen Arzneimittelherstellung in Apotheken ein essentielles Hilfsmittel dar.

Praxisbeispiele

Nachfolgend zeigen verschiedene Rechenbeispiele, wie die Hilfstaxe richtig eingesetzt wird.

Preisberechnung unverarbeiteter Stoff

Verordnung für ein elfjähriges Kind zulasten einer Ersatzkasse:



Unguentum leniens 200,0 g

Achtung: Grundsätzlich gilt die AMPreisV nur für die Abgabe von verschreibungspflichtigen Stoffen bzw. Rezepturen. Für die Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen Stoffen bzw. Rezepturen müssen die Vorgaben zur Preisbildung beachtet werden, die sich aus den jeweiligen Lieferverträgen ergeben. Im bundesweit geltenden Arzneiversorgungsvertrag der Ersatzkassen ist in § 8 (3) vereinbart: „Nicht verschreibungspflichtige Rezepturen, die zulasten der Ersatzkasse abgegeben werden dürfen, sind entsprechend § 5 AMPreisV zu berechnen.“ Somit erfolgt die Berechnung analog zu verschreibungspflichtigen Rezepturen.

Die Apotheke füllt 200 g dieser Kühlsalbe in eine 200-g-Kruke ab und schlägt die Preise in der Hilfstaxe nach:

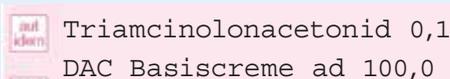
Unguentum leniens 250 g → 5,92 Euro; mengenanteiler EK für 200 g → 4,74 Euro. Kruke weiß mit Deckel 200 g → 0,59 Euro. Laut AMPreisV ist bei unverarbeiteter Abgabe von Stoffen ein Zuschlag von 100 Prozent auf Stoffe sowie Verpackung zu erheben, schließlich kommt die Mehrwertsteuer hinzu.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Unguentum leniens	4,74 € + 100%	= 9,48 €
Kruke mit Deckel	0,59 € + 100%	= 1,18 €
Zwischensumme		= 10,66 €
+ 19% MwSt.		= 2,03 €
Endsumme		= 12,69 €

Preisberechnung Rezeptur

Verordnung für einen Erwachsenen:



Triamcinolonacetonid 0,1
DAC Basiscreme ad 100,0

Zur Preisberechnung benötigt man hier folgende Preise der Hilfstaxe:

Triamcinolonacetonid 1 g → 12,47 Euro; mengenanteiler EK für 0,1 g → 1,25 Euro. DAC Basiscreme 250 g → 4,88 Euro; mengenanteiler EK für 99,9 g → 1,95 Euro. Unguatorkruke 100 ml → 0,81 Euro

Bei Rezepturen kommt zu den Preisen der Hilfstaxe jeweils ein Aufschlag von 90 Prozent hinzu, zusätzlich der Rezepturzuschlag, in diesem Fall zur Herstellung einer Salbe von 100 g in Höhe von 6 Euro, sowie der Fixzuschlag von 8,35 Euro. Schließlich wird auch hier die Mehrwertsteuer addiert.

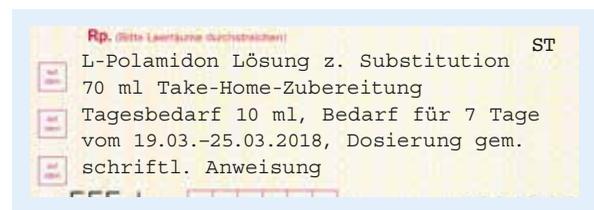
Es ergibt sich folgende Berechnung:

Triamcinolonacetonid	1,25 € + 90 %	= 2,38 €
DAC Basiscreme	1,95 € + 90 %	= 3,71 €
Unguatorkruke	0,81 € + 90 %	= 1,54 €
Rezepturzuschlag Salbe		= 6,00 €
Fixzuschlag		= 8,35 €
Zwischensumme		= 21,98 €
+ 19% MwSt.		= 4,18 €
Endsumme		= 26,16 €

Preisberechnung Substitutionsrezept

Liegt ein Substitutionsrezept über Levomethadon vor, so ist in den meisten Fällen die Hilfstaxe maßgeblich für die Preisbildung (Ausnahme: Regionalvereinbarungen zur Versorgung von Substitutionspatienten).

Take-Home-Verordnung über Levomethadonlösung:



Rp. (Bitte Leertäfelchen durchstreichen) ST
L-Polamidon Lösung z. Substitution
70 ml Take-Home-Zubereitung
Tagesbedarf 10 ml, Bedarf für 7 Tage
vom 19.03.-25.03.2018, Dosierung gem.
schriftl. Anweisung

Hier wird zunächst der Preis für die in der Einzeldosis enthaltene Menge an Levomethadon mittels Hilfstaxe ermittelt. Die in Anlage 5 abgebildete Tabelle stellt dabei die Einzeldosis sowohl in mg als auch in ml dar:

Einzeldosis in mg	in ml	Nettoabgabepreis pro Einzeldosis ohne MwSt. in Euro
bis 50	10	4,12

Bei Verordnung mehrerer Tagesdosen (im Beispiel 7 à 10 ml) wird der Preis der Einzeldosis mit der Anzahl

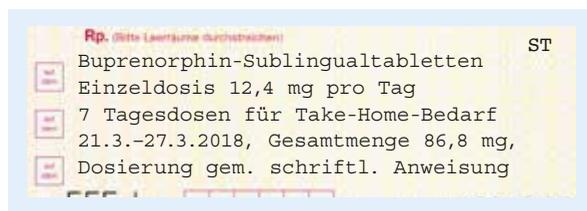
der Tage multipliziert. Hinzu kommt bei Take-Home-Verordnungen der Preis für einen kindergesicherten Verschluss (0,12 Euro nach der Liste der Gefäße der Hilfstaxe; dann werden Mehrwertsteuer und BtM-Gebühr addiert. Zusätzliche Kosten wie Gefäße oder Etiketten können nicht abgerechnet werden. Für die Abrechnung des Preises für eine levomethadonhaltige Lösung wird die Sonder-PZN 02567101 verwendet.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Levomethadon zu je 10 ml	7 x 4,12 €	= 28,84 €
Kindergesicherter Verschluss	7 x 0,12 €	= 0,84 €
Zwischensumme		= 29,68 €
+ 19% MwSt.		= 5,64 €
BtM-Gebühr		= 2,91 €
Endsumme		= 38,23 €

Für die Preisberechnung von Buprenorphintabletten zur Substitution kommt die Hilfstaxe bei Verordnungen über Take-Home-Bedarf zum Einsatz. Wichtig: Es werden nicht die einzelnen Arzneimittelpackungen mit dem entsprechenden Preis abgerechnet, sondern der Preis wird je nach Tagesdosis aus der Hilfstaxe ermittelt.

Take-Home-Verordnung über Buprenorphintabletten:



Im Handel gibt es Buprenorphintabletten mit 0,4 mg, 4 mg sowie 8 mg. Aus diesen wird die benötigte Menge für den Patienten abgepackt - er erhält also für jeden Tag je eine Tablette zu 0,4 mg, eine zu 4 mg und eine zu 8 mg.

Im Buprenorphintableau lassen sich folgende Informationen ablesen:

Einzeldosis in mg	Nettoabgabepreis pro Einzeldosis ohne MwSt. in Euro						
	1	2	3	4	5	6	7
12,4	6,44	12,88	19,32	25,76	32,20	38,64	45,09

Hier können direkt die Preise für mehrere Einzeldosen abgelesen werden. Auch dies sind Nettopreise, das heißt, dass zusätzlich Mehrwertsteuer sowie BtM-Gebühr abgerechnet werden. Weitere Leistungen kön-

nen nicht in Rechnung gestellt werden (Gefäße, Etiketten). Für die Abrechnung nach Buprenorphintableau wird die Sonder-PZN 02567113 verwendet.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Buprenorphin-Sublingualtablets	7 Einzeldosen zu 12,4 mg	= 45,09 €
+ 19% MwSt.		= 8,57 €
BtM-Gebühr		= 2,91 €
Endsumme		= 56,57 €

Zusammenfassung

Für die Preisbildung von Arzneimitteln ist die AMPPreisV maßgeblich. Basierend darauf wird die Hilfstaxe in der Regel dann herangezogen, wenn in der Apotheke unverarbeitete Stoffe beziehungsweise Rezepturen abgegeben werden. Unverzichtbar ist die Hilfstaxe auch für die Preisbildung von Parenteralia sowie Substitutionsmitteln. Meist sind die Preise der Hilfstaxe in den Rezepturprogrammen der Apotheken hinterlegt, sodass eine EDV-gestützte Preisberechnung möglich ist. Trotzdem ist es für alle Apothekenmitarbeiter wichtig, die Grundlagen der Preisbildung zu kennen und zu wissen, wo man diese unabhängig von der EDV nachschlagen kann.

Zu diesem Thema gibt es auch eine neue DAP Arbeitshilfe auf der Rückseite des vorliegenden DAP Dialoges. Diese ist zusätzlich als Download verfügbar.



DAP Arbeitshilfe
„Preisberechnung mittels Hilfstaxe“:
www.DAPdialog.de/4413